



Kreistag

öffentlich am 18.09.2019

Vorbericht

Vorlage Nr. 01-007-2019/1

Ziffer 4.1 der Tagesordnung
KT-04-2019

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Bernd Schwarzendorfer

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - ergänzender Vorbericht

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wird beschlossen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Ergänzend zu der vorgeschlagenen Änderung im Vorbericht Nr. 01-007-2019 werden aufgrund einer Änderung des Landesreisekostengesetzes folgende Änderungen vorgeschlagen.

2. Änderungen des § 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach - Reisekostenvergütung

2.1. Formulierungsänderung im Absatz 1, Satz 1

Ehrenamtlich Tätige erhalten derzeit nach § 4 Absatz 1 der Entschädigungssatzung des Landkreises Biberach eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Eine Staffelung der Fahrtkostenerstattung nach Besoldungsgruppen ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Dieser Passus soll deshalb gestrichen werden und § 4 Absatz 1 der Entschädigungssatzung des Landkreises Biberach soll künftig wie folgt gefasst sein:

„Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ 5 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen mit mehr als 600 cm³ gleichgestellt.“

Diese Formulierungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Die bislang und auch künftigen Sätze durch das Landesreisekostengesetz sind wie folgt:

- Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge (mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³) 35 Cent je Kilometer (vgl. § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz).
- Mitnahmeentschädigung 2 Cent je Kilometer und mitgenommener Person (vgl. § 6 Abs. 4 Landesreisekostengesetz).

2.2. Aufnahme einer Wegstreckenentschädigung für Strecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden als Absatz 1, Satz 2

Zusätzlich ermöglicht § 6 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung von 2 Cent je Kilometer für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurückgelegt hat. Die Entschädigungssatzung sieht vor, Elektrofahrräder und elektronische Roller dem Fahrrad gleichzustellen.

Eine entsprechende Regelung soll für ehrenamtlich Tätige als § 4 Absatz 1 Satz 2 in der Entschädigungssatzung des Landkreises Biberach aufgenommen werden.

Anlagen:

- Änderungssatzung (Anlage 1, öffentlich)
- Synopse (Anlage 2, öffentlich)
- Lesefassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3, öffentlich)